



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (zur Korruptionsbekämpfung) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen. Darin schließt sich die Wirtschaftsprüferkammer der [Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 39/2007](#) an:

Die Wirtschaftsprüferkammer und der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist aufgrund des Geldwäschegesetzes in die Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden und unterstützen diese durch die Erfüllung der ihnen nach dem Geldwäschegesetz übertragenen Aufgaben.

Deshalb möchten wir uns zu der mit dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes beabsichtigten Ausweitung des Geldwäschestrafttatbestandes durch die geplante Aufnahme des Antragsdeliktes gemäß § 299 StGB-E i. F. des gleichnamigen Gesetzentwurfes in den Vortatenkatalog von § 261 StGB wie folgt äußern:

Wir sind - ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer - gegen die erstmalige Aufnahme eines Antragsdeliktes als Katalogtat in § 261 Abs. 1 StGB. Dies führt, wie die Bundesrechtsanwaltskammer richtig ausführt, zu einem Systembruch und zu Wertungswidersprüchen. Dies wiegt umso schwerer, als dass die vorgesehene Neufassung von § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) auf die bisherige Beschränkung auf Taten, die auf eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb gerichtet ist, verzichtet. Damit ist eine im erheblichen Maße unbestimmte Erweiterung der Strafbarkeit verbunden, die auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates (BR-Drs. 548/1/07 vom 10. September 2007) kritisiert hatte. Deshalb möchten wir uns hiermit ausdrücklich der Ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme_Nr. 39/2007) anschließen.